

Abfallabfuhrordnung 2025

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idGF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm in ihrer Sitzung am 20.02.2025 nachstehende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idGF sowie § 28 und 28a AWG 2002 idGF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input type="checkbox"/> Abholung von definierten Sammelstellen (gem. § 10 Abs.5 S.AWG) gem. Anlage F
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input type="checkbox"/> Eigenkompostierung
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof Freimenge von 1 m ³ pro Jahr
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmittel	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof

Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof Freimenge von 2 m ³ pro Jahr
Problemstoffe		<input type="checkbox"/> Problemstoffsammelstelle beim Recyclinghof
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof <input type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelseln <input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Elektro- und Elektronikgeräte (EAG)		<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Gerätebatterien		<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Pflanzliche und tierische Öle und Fette	Altspeisefett, ÖLI	<input type="checkbox"/> Abgabe beim Recyclinghof
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte und Gegenstände	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs. 9 S.AWG 1998 idGF unterliegen, gemäß nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof <input type="checkbox"/> System „Gelbe Tonne / Sack“
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	<input type="checkbox"/> System „Gelbe Tonne / Sack“
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof <input type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelseln

Baurestmassen	Bauschutt	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Asbestzement	Eternit	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Flachglas	Fensterglas	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Altreifen		<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof

Die in Anlage C festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie die maximal zulässigen Anlieferungsmengen sind zu beachten.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.
- (2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs. 1) anbietet, sind unwirksam.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gemäß § 4 Abs. 1 und 2 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage B) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten.
- (4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.
- (5) Verboten sind:
 1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
 2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
 3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
 4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als

auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

- (6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

- (1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	60 l
ÖNORM EN 840-1	80 / 90 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-2	660 l
ÖNORM EN 840-3	770 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack	60 l

- (2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l

- (3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind bei monatlicher Abfuhr mit einer Klebeetikette laut Anlage D zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des

Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde	110 2,1	kg / Einwohner / Jahr kg / Einwohner / Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	7,5	Liter / Einwohner / Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz sowie Zweitwohnsitz)	1-4 Personen	60 l	1	alle 2 Wochen
	5-8 Personen	120 l	1	alle 2 Wochen
	9-16 Personen	240 l	1	alle 2 Wochen
Beherbergungsbetriebe	10 Liter pro Gästebett / Woche			alle 2 Wochen
Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, (Betriebs-)kantinen	Je 10 Sitzplätze	120	1	alle 2 Wochen
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	Je 10 Mitarbeiter	120	1	alle 2 Wochen

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten. Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Region	73 1,0	kg / Einwohner / Jahr kg / Einwohner / Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	4	Liter / Einwohner / Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz sowie Zweitwohnsitz)	Bei einem Vorhaltevolumen von 60 bis 360 l für gemischte Siedlungsabfälle wird eine 120 l Biotonne vorgeschrieben. Bei einem Vorhaltevolumen von 360 bis 1.100 l für gemischte Siedlungsabfälle wird eine 240 l Biotonne vorgeschrieben.			alle 2 Wochen
Beherbergungsbetriebe				alle 2 Wochen
Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, (Betriebs-)kantinen				alle 2 Wochen
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten				alle 2 Wochen

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage E vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage B) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

- (3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.
- (4) In den lt. Anlage F aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften. Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle bei den in Anlage F definierten Sammelstellen bereitzustellen.

§ 6 Gebühren und Tarife

- (1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresefordernis (gem. § 19 Abs. 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allfällige Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde: www.oberalm.at
- (4) Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest. Die Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) wird einheitlich pro Person bzw. pro Betrieb, Anstalt oder sonstiger Arbeitsstätte festgelegt und wird quartalsmäßig mit Stichtagen 1.1., 1.4. 1.7. und 1.10. berechnet. Es besteht kein Anspruch auf aliquote Rückerstattung im Falle der Änderung der Anzahl der in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz bzw. weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen nach dem jeweiligen Stichtag.
- (5) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben **30 %** der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.
- (6) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresefordernis gem. § 19 Abs. 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.
- (7) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr sind dem Gebührensschuldner vom Bürgermeister vorzuschreiben. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden.
- (8) Die Schwellenwerte und Tarife der Zusatzgebühren für sperrige Siedlungsabfälle und biogene Siedlungsabfälle gem. § 18 Abs.1a S.AWG legt die Gemeinde lt. Anlage A fest.

§ 7 Recyclinghof Berechtigungskarte

- (1) Die Recyclinghof Berechtigungskarte berechtigt zur Benützung des Recyclinghofes und ist den Mitarbeiter*innen des Recyclinghofes unaufgefordert vorzuweisen. Die Übernahme erfolgt in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Anspruch auf die Ausstellung der Berechtigungskarte hat jeder Oberalmer Haushalt. Die Karte wird jedem Haushalt (Haushaltsvorstand) nach der amtlichen Anmeldung gemäß Meldegesetz zugesandt.
- (3) Die Berechtigungskarte wird auf den Namen des Haushaltsvorstandes ausgestellt. Sofern kein Haushaltsvorstand bekannt ist, wird dieser durch die Marktgemeinde Oberalm bestimmt. Die Berechtigungskarte darf nur von Mitgliedern dieses Haushaltes zur Abgabe von Abfällen des jeweiligen Haushaltes verwendet werden. Eine Weitergabe an haushaltsfremde Personen ist nicht zulässig.
- (4) Bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Marktgemeinde Oberalm wird die Berechtigungskarte inaktiv gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 01.01.2020 außer Kraft.

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG:

Der Bürgermeister:
Hans-Jörg Haslauer

Anlagen:

- A) Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr
- B) Abfuhrplan
- C) Recyclinghof: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässige Anliefermengen
- D) Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen
- E) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)
- F) Gemischte Siedlungsabfälle/sperrige Siedlungsabfälle/getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle:
Definition von Sammelstellen zur Abholung
- G) Abfallrechtlicher Rahmen

Anhang A

Tarife

Die Gebühren werden von der Gemeindevertretung jährlich neu beschlossen und mit der Abgabenverordnung rechtzeitig vor Jahresbeginn kundgemacht.
Die nachstehenden Tarife gelten für das Haushaltsjahr 2025:

Müllabfuhrgebühren		
Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr)	pro Quartal	jährlich
Bereitstellungsgebühr (pro Person)	7,85 €	33,80 €
Bereitstellungsgebühr bei Eigenkompostierung (pro Person)	7,25 €	29,00 €
14-tägige Abfuhr	pro Entleerung	jährlich
60 Liter Müllsack inkl. Abfuhrgebühr	5,50 €	143,00 €
60 Liter Gefäß	5,50 €	143,00 €
90 Liter Gefäß	8,30 €	215,80 €
120 Liter Gefäß	11,00 €	286,00 €
240 Liter Gefäß	22,00 €	572,00 €
660 Liter Gefäß	55,00 €	1.430,00 €
800 Liter Gefäß	71,40 €	1.856,40 €
1100 Liter Gefäß	98,80 €	2.568,80 €
monatliche Abfuhr	pro Entleerung	jährlich
60 Liter Gefäß	5,80 €	69,60 €
90 Liter Gefäß	8,80 €	105,60 €
120 Liter Gefäß	12,00 €	144,00 €
Recyclinghofgebühren		
Neuerstellung Wertkarte bei Verlust (pro Stück)		25,00 €
Sperrige Hausabfälle (Bauschutt, Sperrmüll, Altholz, ...)		
1 m ³ (pro Jahr und Haushalt)		gebührenfrei
für jeden weiteren m ³		91,00 €
Verrechnung erfolgt durch das Recyclinghofpersonal gegen Vorlage der Wertkarte, Mindestverrechnungsmenge=1/4m ³ . Die Wertkarte ist nicht übertragbar. Sperrmüllabholungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. (siehe Gebühren Gemeindearbeiter und -fahrzeuge)		
Grünschnitt		
2 m ³ (pro Jahr und Haushalt)		gebührenfrei
für jeden weiteren m ³		21,00 €
Verrechnung erfolgt durch das Recyclinghofpersonal gegen Vorlage der Wertkarte.		
Grünschnitt = frisch geschnittene, wenig oder nicht verholzte Pflanzenreste (z.B. Müll beim Mähen oder beim Schnitt in der Garten-, Landschafts-, Straßenrand- und Waldpflege)		
Zweige und Äste, die stärker als 1 cm im Durchmesser und somit hackschnitzelgeeignet sind, fallen nicht darunter und können kostenlos beim Recyclinghof abgegeben werden.		
Abfalltonne bis 120 Liter Fassungsvermögen		37,80 €
Abfalltonnen können während den Öffnungszeiten des Recyclinghofes erworben werden.		
Autoreifen		
PKW Reifen ohne Felge		4,00 €
PKW Reifen mit Felge		9,00 €
LKW Reifen		29,00 €
Traktor Reifen vorne		17,50 €
Traktor Reifen hinten		20,00 €

Anhang B

Abfuhrplan

Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie der biogenen Siedlungsabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet laut einer Jahresliste, in der die Abfuhrtage angeführt sind.

Für an Nachbargemeinden angrenzende Ortsgebiete wie z.B. Kahlsperg, Seefeldmühle usw. sind Abweichungen der Entleerungstermine nach den Abfuhrplänen der Nachbargemeinden möglich.

Abfuhrplan 2025



Monat	Biotonne Montag	Restmüll Freitag		Verpackung Freitag	Altpapier Dienstag	
		14-tägl.	monatl.		Gebiet 1	Gebiet 2
Jänner	13. 27.	03. 17. 31.	17.	24.	21.	
Februar	10. 24.	14. 28.	14.	21.		4.
März	10. 24.	14. 28.	14.	21.	4.	18.
April	07. 14. 19.(Sa) 28.	11. 25.	11.	18.	15.	29.
Mai	05. 12. 19. 26.	09. 23.	09.	16.	27.	
Juni	02. 10.(Di) 16. 23. 30.	06. 20.	06.	14.(Sa)		10.
Juli	07. 14. 21. 28.	04. 18.	04.	11.	8.	22.
August	04. 11. 18. 25.	01. 14.(Do) 29.	01. 29.	08.	19.	
September	01. 08. 15. 22. 29.	12. 26.	26.	05.	30.	2.
Oktober	06. 13. 20. 27.	10. 24.	24.	03. 31.		14.
November	03. 17.	07. 21.	21.	28.	11.	25.
Dezember	01. 15. 29.	05. 19.	19.	24.(Mi)	22.(Mo)	

Altpapier Gebiet 1:

Albinaweg, Alexander-Vogl-Weg, Aubauernweg, Austraße, Barmsteinstraße, Bartlwirtstraße, Bayemstraße, Bergerfeldstraße, Bliemweg, Brennerweg, Dürnbergstraße, Dultweg, Ernst-Klimitsch-Straße, Georg-Schmiedlechner-Weg, Gimplbauernstraße, Götschenstraße, Guetratweg, Guglhaidenstraße, Halleiner Landesstraße, Harald-M.-Forstmeier-Straße, Haslaustraße, Jellgutweg, Jobstengutgasse, Jochriemgutstraße, Kahlspergstraße, Kastenhofstraße, Knollengutweg, Kohlreitgutweg, Krögerbauernstraße, Lacknerbauernweg, Lodronstraße, Mauerhofweg, Nußdorfstraße, Pröllhofstraße, Raiffeisenstraße, Reischenfeldweg, Schulstraße, Tierasylstraße, Tiroler-Schützen-Straße, Tobisweg, Untersbergstraße, Wallmannhofweg, Walterskirchenstraße, Wolfgang-Brunnauer-Straße, Zenzlmühlstraße

Altpapier Gebiet 2:

Almerbergweg, Am Gangsteig, Anton-Fiala-Straße, Anzenauweg, Bischofweg, Bogenmühlstraße, Brunnenfeldstraße, Ehrenreitgutweg, Einsiedlpointweg, Erhardgutweg, Ferstgutweg, Fischer-Villa-Straße, Florianigasse, Franz-Kommar-Straße, Goisweg, Grubbauernweg, Hammerstraße, Haunspargstraße, Hellabründlweg, Hühnerauweg, Justin-Robert-Straße, Kalkofenweg, Kaserermühlweg, Kerschengutweg, Kirchenstraße, Kladerergutweg, Lanckengasse, Löwenstemstraße, Madelgasse, Maffiegasse, Marmorweg, Mautner-Markhof-Weg, Messinghammerweg, Prankhgasse, Rauschergutweg, Reichenweg, Schranngasse, Seefeldmühlstraße, Steyrermühlgasse, Süßpäckmühlgasse, Thun-Hohenstein-Gasse, Tischlergasse, Wagnerbauergasse, Waldhäuslgasse, Wiesenhofstraße, Wiestalstraße, Winklhofstraße

Öffnungszeiten Recyclinghof:

Dienstag	14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	15:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:00 - 12:00 Uhr

Behälter müssen am Straßenrand oder an den festgelegten Sammelstellen bereitgestellt werden, ansonsten erfolgt keine Entleerung

Kontakt Firma Wieder: 06245 82172 oder 0664 4461239
Kontakt Firma Papyrus: 0662 832300

Anhang C

Recyclinghof: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässige Anliefermengen

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Zusatzgebühr bzw. Preis pro Einheit bei Mehranlieferung
Sperrige Siedlungsabfälle	kleiner Anhänger pro Anlieferung 1 m ³ pro Jahr	siehe Abgabenverordnung
Altholz (behandelt/unbehandelt)	kleiner Anhänger pro Anlieferung	siehe Abgabenverordnung
Bauschutt	kleiner Anhänger pro Anlieferung	siehe Abgabenverordnung
Garten- und Grünabfälle	kleiner Anhänger pro Anlieferung 1 m ³ pro Jahr	siehe Abgabenverordnung
Altpapier		
Altspeisefett		
Altmetall		
-PKW-Reifen ohne Felge -PKW-Reifen mit Felge -LKW-Reifen -Traktor-Reifen vorne -Traktor-Reifen hinten		siehe Abgabenverordnung
Altschuhe		
Alttextilien		
Flachglas		
Tierische Abfälle (Kleinvieheinheit)		
Tierische Abfälle (Großvieheinheit)		

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	
Kartonagen gefaltet, nur Pappe		
Altglas		
Metallverpackungen		
Kunststoffverpackungen +/- sauber		
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)		
Styropor-Formteile		

Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien

Abfallart	Anmerkungen	
Elektro-Großgeräte	EAG mit einer Kantenlänge $\geq 50\text{cm}$	
Elektro-Kleingeräte	EAG mit einer Kantenlänge $< 50\text{cm}$	
Bildschirmgeräte	Fernseher und Monitore	
Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	
Kühlgeräte		
Gerätebatterien	Trockenbatterien, Kleinbatterien	
Fahrzeugbatterien	Nassbatterien, Bleiakumulatoren	

Anhang D

Klebetiketten für Sammeleinrichtungen

Monatliche Entleerung

Anhang E

Verzichtserklärung Biotonne

Name:

Adresse:

Tel.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung der biogenen Siedlungsabfälle mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle** in meinem Haushalt anfallenden **festen biogenen Siedlungsabfälle** *)

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
 - auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
 - auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere

Name, Anschrift:

- die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze

Name, Anschrift

.....
*) Zutreffendes bitte ankreuzen
(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere.

.....
Datum
Unterschrift

.....

ANHANG G

Abfallrechtlicher Rahmen

a. Welche rechtlichen Vorgaben/Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr (Abfuhrordnung) gibt es?

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998
- Hausabfallverordnung 2008
- Bioabfallverordnung 2010
- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

In diesen Gesetzen und Verordnungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr festgelegt und gibt es hierbei keinen (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde. Die von der Gemeinde erlassene Abfuhrordnung muss sich an die rechtlichen Vorgaben der oben angeführten Gesetze und Verordnungen halten.

Ein (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde besteht insbesondere hinsichtlich der Festlegung der näheren Umstände betreffend die *Erfassung von sperrigen und biogenen Siedlungsabfällen* unter Bedachtnahme auf die §§ 10 und 11 sowie die Festlegung allfälliger *Mengenschwellen* gemäß § 18 Abs 1a S.AWG.

Folgende Bestimmungen aus den oben genannten Gesetzen und Verordnungen sind als rechtliche Rahmenbedingungen für den Erlass einer Abfuhrordnung *von Relevanz*:

Gemeindeverpflichtung	Bürgerverpflichtung
§ 28 AWG 2002	§ 12 S.AWG
§ 28 a AWG 2002	§ 18 S.AWG
§ 10 S.AWG	§ 13 S.AWG
§ 11 S.AWG	§ 20 S.AWG
§ 13 S.AWG	§ 21 S.AWG
§ 14 S.AWG	§ 3 Hausabfallverordnung 2008
§ 14 b S.AWG	§ 2 Abs 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 19 S.AWG	§ 5 Bioabfallverordnung 2010
§ 1 Hausabfallverordnung 2008	§ 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 2 Hausabfallverordnung 2008	§ 2 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen
§ 4 Hausabfallverordnung 2008	
§ 5 Hausabfallverordnung 2008	
§ 2 Bioabfallverordnung 2010	
§ 3 Bioabfallverordnung 2010	
§ 4 Bioabfallverordnung 2010	
§ 6 Bioabfallverordnung 2010	

§ 3 Abs 2 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	
§ 5 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	